



I.

An den
Bezirksausschuss 18
Untergiesing - Harlaching
z. Hd. Herrn Sebastian Weisenburger
Friedenstr. 40
81660 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

06.10.2020

Antrag – Parkraummanagement: Parklizenzen für Firmen

BA-Antrag Nr. 20-26/ B 00729 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 18
Untergiesing-Harlaching vom 15.09.2020

Sehr geehrter Herr Weisenburger,

bei dem Antrag des Bezirksausschusses 18 handelt es sich um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung. Eine Behandlung im Stadtrat ist daher nicht erforderlich.

Mit Ihrer schriftlichen Anfrage bitten Sie um Prüfung, ob für lang ansässige Firmen bzw. für deren Mitarbeitende eine Lösung gefunden werden kann. Problem sei die Entscheidungspraxis, einem im Lizenzgebiet - hier Wettersteinplatz - ansässigen Unternehmen im Regelfall nur eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen.

Die Gesetzesgrundlage für die Parkraumbewirtschaftung (§ 45 Abs. 1b Nr. 2a StVO) sieht ausdrücklich vor, dass nur jeder Bewohner einen Parkausweis erhält. Andere Verkehrsteilnehmer werden durch die enge Auslegung dieses Begriffs „Bewohner“ eigentlich nicht erfasst und haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Parkberechtigungen. In den innenstadtnahen, mit Gewerbe durchmischten Wohngebieten kommt es zu erheblichen Problemen im ruhenden Verkehr. Bewohner, Beschäftigte, Gewerbe und Besucher konkurrieren miteinander um die vorhandenen Parkplätze im Straßenraum. Zudem belastet Parksuchverkehr die Gebiete zusätzlich. Die Einrichtung von Parklizenzgebieten zielt darauf ab, diese Probleme einzudämmen, den Verkehr so gut wie möglich zu regulieren und den vorhandenen (wenigen) Parkraum im Sinne der dort lebenden Bewohner*innen effektiv zu nutzen.

Würde man den für sich verständlichen Interessen der Berufspendler - mit dem Fahrzeug zur Arbeit zu gelangen - nachkommen, wären die mit der Parkraumbewirtschaftung angestrebten Ziele definitiv nicht mehr erreichbar. Berufspendler erhalten daher grundsätzlich keine Ausnah-

Öffnungszeiten:

Mo, Mi, Fr 7.30-12.00 Uhr

Di 7.30-12.00 und 14.00-18.00 Uhr

Do 7.30-13.00 Uhr

Internet:

www.kvr-muenchen.de

megenehmigung. Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ggf. unter Inanspruchnahme von Park&Ride Möglichkeiten erscheint uns durchaus zumutbar, zumal sich eine U-Bahn Haltestelle in unmittelbarer Entfernung des Betriebssitzes befindet. Denken Sie bitte in diesem Zusammenhang auch an die Beschäftigten in den anderen Lizenzgebieten, die ebenfalls in den Genuss von Parkerleichterung kommen möchten. Eine günstige Entscheidungspraxis für das Gebiet „Wettersteinplatz“ würde eine Vielzahl von Bezugsfällen nach sich ziehen, in deren Folge ein großer Personenkreis aus Gleichbehandlungsgründen ebenfalls Parkerleichterungen in anderen Stadtgebieten für sich beanspruchen würde.

Angesichts der strikten Ausrichtung der Rechtsgrundlage auf die Bewohner*innen der jeweiligen Lizenzgebiete ist es auch nicht möglich, einem Gewerbebetrieb beliebig viele Ausnahmegenehmigungen zu erteilen. Ob ein Gewerbebetrieb „alteingesessen“ ist oder nicht, ist leider kein rechtlich haltbares Kriterium für die Erteilung von zusätzlichen Ausnahmegenehmigungen. Nach der Intention des Münchner Stadtrates erhalten gewerbliche Anlieger nur einen Parkausweis. Die Betriebsgröße, die Anzahl der Beschäftigten und die Größe des Fuhrparks spielen dabei grundsätzlich keine Rolle.

Nur wenn außergewöhnliche Umstände (z. B. Existenzgefährdung des Betriebes, unzumutbare Erschwerung des Betriebsablaufs) plausibel dargelegt und nachgewiesen werden, können ggf. nach einer Einzelfallprüfung weitere Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Allein der Umstand, dass - wie dargelegt - Parkgebühren zu entrichten sind, kann aber nicht dazu führen, dass von dem Grundsatz - eine Genehmigung pro Betrieb - abgewichen wird. Es ist auch nicht die Aufgabe eines Unternehmens, für seine Mitarbeiterschaft Parkmöglichkeiten auf öffentlichem Verkehrsgrund bereit zu halten, damit diese einen Parkplatz vor der Betriebsstätte vorfinden. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Betriebssitz des ansuchenden Unternehmens in fußläufiger Entfernung zu unlicenzierten Bereichen befindet. Ein gewisser Fußweg darf einem gesunden Verkehrsteilnehmer durchaus zugemutet werden.

Die geschilderten Gesichtspunkte lassen daher bislang keine günstigere Bewertung der Sachlage zu. Vielmehr scheint die Situation durchaus mit allen in den Lizenzgebieten ansässigen Gewerbebetrieben vergleichbar, nur dass der Großteil dieser Betriebe zudem noch den Nachteil hat, dass sich deren Sitz nicht am Rande der bewirtschafteten Gebiete befindet und diese somit nicht die Möglichkeit haben, auf nahe gelegene, unbewirtschaftete Parkflächen auszuweichen.

Wir hoffen abschließend Ihre Anfrage ausführlich und nachvollziehbar beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Hilbich
Verwaltungsdirektor